

V. Von dem Rekrutirungsrathe, dem Loosen, und der Aushebung der Konfribirten.

§. 25. Drei Tage zuvor wird in jeder Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung und Anschlagzettel der Tag, die Stunde und der Ort, wann und wo die Konfribirten sich vor dem Rekrutirungsrathe stellen müssen, bekannt gemacht. Niemand wird mit dem Vorwande, daß er solches nicht erfahren habe, gehört. (Art. 73.)

§. 26. Es müssen sich vor dem Rekrutirungsrathe stellen:

1) alle Konfribirte, welche nicht ausdrücklich durch den Unterpräfekten von dieser Verbindlichkeit befreit sind, sie mögen vor demselben in Person, durch einen Bevollmächtigten, oder gar nicht erschienen seyn;

2) diejenigen, welche im vorigen Jahre angewiesen wurden, sich in dem laufenden Jahre wieder zu stellen;

3) diejenigen, welche in den vorhergehenden Jahren vorläufig befreiet, oder gesetzlich an das Ende der Reserve oder des Depots gestellt wurden, deren Befreiungsgrund aber aufgehört hat;

4) endlich diejenigen, welche der Rekrutirungsrath ausdrücklich vor sich zu laden für nöthig erachtet. (Art. 73, 74, 89.)

§. 27. Diejenigen Konfribirten, welche sich vor dem Rekrutirungsrathe stellen müssen, und nicht erscheinen, ohne gültig befundene Gründe ihres Ausbleibens beizubringen, verlieren ihr Recht, mit zu loosen, und werden zur Strafe als solche, die zuerst marschiren müssen, angeseht; eben so diejenigen, welche auf den Listen vergessen waren, und nicht von selbst vor dem Rekrutirungsrathe erscheinen, um sich eintragen zu lassen. (Art. 75, 76.)

§. 28. Sind aber die Konfribirten, welche sich nach dem Gesetze von dem Rekrutirungsrathe hätten stellen müssen, aber nicht erschienen, schon vorher vor dem Unterpräfekten ihres Rechts, mit zu loosen, verlustig erklärt, und als solche, die zuerst marschiren müssen, angeseht, so werden sie nun als widerspenstige Konfribirte er-